

4. Satzung zur Änderung der
Organisationsatzung für das Kommunalunternehmen
„Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen“
vom 22.10.2021

Aufgrund der §§ 19 d und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit GkZ in Verbindung mit den §§ 4, 24 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 24.03.2021 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 44 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) folgende 4. Satzung zur Änderung der Organisationsatzung für das Kommunalunternehmen „Tourismus-förderung Speicherkoog Dithmarschen“ erlassen:

Artikel 1

Nach § 7 (Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats) wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Verwaltungsratsmitglieder an Sitzungen des Verwaltungsrates erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Verwaltungsrates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates.
- (2) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 nicht durchgeführt werden.
- (3) Das Kommunalunternehmen entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.“

Artikel 2

§ 10 a erhält folgende Fassung:

„§ 10 a
Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden durch Einstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen im Internet unter www.mitteldithmarschen.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung Mitteldithmarschen, Hindenburgstraße 18,

25704 Meldorf (ab 15.05.2021 Roggenstraße 14, 25704 Meldorf), zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(4) Die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen erfolgen

für das Gebiet der Gemeinde Elpersbüttel durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich in Elpersbüttel, Einmündung Hauptstraße/Bäckerstraße befindet,

für das Gebiet der Gemeinde Nordermeldorf durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich in Nordermeldorf, Ortsteil Thalingburen, Hauptstr. 5 befindet,

für das Gebiet der Stadt Meldorf durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich in Meldorf

a) neben dem Gebäude Zingelstr. 2,

b) östlich der Bahnunterführung im Einmündungsbereich Siegfried-Lenz-Weg / Österstraße und

c) am Gebäude des Stadions, Promenade 20, befinden,

während der Dauer von einer Woche. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Ergänzend ist die amtliche Bekanntmachung gemäß der in Abs. 1 beschriebenen Form und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung vorzunehmen.

(5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht anders bestimmt ist, ebenfalls in der Form des Abs. 1.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die nach § 44 Abs. 3 LVwG erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wurde mit Verfügung vom 15.10.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meldorf, den 22.10.2021

gez. Stefan Oing

(Stefan Oing)
Vorstand